

## § 3.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen und die im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen sind als Stammgut zu behandeln; ihre Veräußerung ist nur mit Genehmigung des Justizministeriums zulässig; sie gehen erst dann in das freie Vermögen des Stammherrn über, wenn er die zum Zwecke ihres Erwerbs eingetragene Hypothek, Grund- oder Rentenschuld heimgezahlt haben wird.

## § 4.

Die Geldbeträge, welche infolge Heimzahlung oder Veräußerung der Reichskriegsanleihe eingeßen, sind nach Anordnung des Justizministeriums zur Tilgung der für ihre Erwerbung auf das Stammgut übernommenen Schuld zu verwenden.

## § 5.

Dieses Gesetz findet auch auf die auf Grund des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1917 zum Zweck des Erwerbs von Reichskriegsanleihe aufgenommenen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Juni 1917.

**Friedrich.**

von Dujak.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Lederle.

**Gesetz.**

(Vom 5. Juni 1917.)

Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

## § 1.

Zu den nach dem Gebäudeversicherungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 412) zu gewährenden Entschädigungen für zerstörte und beschädigte Gebäude wird bei Brandfällen, welche sich in der Zeit